

RS OGH 1995/12/19 5Ob140/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.1995

Norm

EO §210 IVD

EO §210 VB

EO §216 IIIh

EO §217

GBG §14 Abs2

GBG §26

Rechtssatz

Die Eintragung der Nebengebührensicherstellung bewirkt von vornherein eine pfandrechtliche Haftung nur nach Maßgabe der betreffenden Vereinbarung und der ihr entnehmbaren Spezifizierung der gesicherten Forderungen. Einer Abweisung des Eintragungsbegehrens hinsichtlich jener Forderungen, die - für sich allein - mangels ausreichender Spezifikation nicht durch eine Nebengebührenkaution gesichert werden könnten, bedarf es nicht, weil das Grundbuch nur die dingliche Rechtslage und nicht den Inhalt von Vertragsverhältnissen darstellen soll.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 140/95
Entscheidungstext OGH 19.12.1995 5 Ob 140/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0081746

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at